

Merkmale der privaten Vorsorge 3a und 3b

	Gebundene Vorsorge (3a)	Freie Vorsorge (3b)
Personenkreis	Alle in der Schweiz Erwerbstätigen mit einem AHV-pflichtigen Einkommen	Keine Einschränkungen
Produkte	Konto Sparen 3; Wertschriftensparen; gebundene Vorsorgepolice 3a; fondsgebundene Vorsorgepolice 3a	Bankkonten; Wertschriften; Anlagefonds; Immobilien; Wertsammlungen; Lebensversicherungen
Einzahlungen pro Jahr	■ Erwerbstätige mit Anschluss an eine Pensionskasse = CHF 7'258 (seit 2025) ■ Erwerbstätige ohne Anschluss an eine Pensionskasse = 20% des AHV-Erwerbseinkommens, maximal CHF 36'288 (seit 2025) ■ Nachträgliche Einzahlungen unter Auflagen ab 2026 möglich	Keine Einschränkungen
Verfügbarkeit/Auflösung	Bezug frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Referenzalters. Vorzeitig in folgenden Fällen: ■ Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ■ Endgültiges Verlassen der Schweiz ■ Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum ■ Unter gewissen Voraussetzungen beim Bezug einer Invalidenrente ■ Einkauf steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung Aufschub bei Erwerbstätigkeit bis maximal 5 Jahre über das ordentliche AHV-Referenzalter hinaus möglich. Einzahlungen sind im gesetzlichen Rahmen weiterhin zulässig.	Bezugszeitpunkt bzw. Vertragsdauer frei wählbar
Abtretung an Dritte	Nicht möglich	Möglich
Verpfändung	Nur für selbst genutztes Wohneigentum zur Sicherstellung eines Hypothekendarlehens möglich	Möglich
Steuerliche Aspekte	■ Einzahlungen können zu 100% vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden ■ Während der Vorsorgedauer von der Einkommens- und Vermögenssteuer befreit ■ Einmalige Kapitalsteuer gesondert vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Tarif auf Auszahlungen im Erlebens- und Todesfall	■ Abzüge nur im Rahmen der geltenden Pauschalbeträge ■ Lebensversicherungen sind während der Laufzeit von der Einkommenssteuer befreit. Rückkaufswert ist vermögenssteuerpflichtig. Übrige Produkte unterliegen der Einkommens- und Vermögenssteuer. ■ Auszahlungen von Lebensversicherungen im Erlebensfall sind von der Einkommenssteuer befreit. Besondere Bedingungen für Einmalprämienversicherungen beachten. ■ Auszahlungen im Todesfall sind nach kantonaler unterschiedlichen Regeln zu versteuern.

	Gebundene Vorsorge (3a)	Freie Vorsorge (3b)
Begünstigung	Im Erlebensfall der Vorsorgenehmer. Im Todesfall: 1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner, 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, 3. die Eltern, 4. die Geschwister, 5. die übrigen Erben. Unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten kann der Vorsorgenehmer eine oder mehrere begünstigte Personen bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Bei den Ziffern 3 bis 5 hat er zudem das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen	Im Rahmen der güterrechtlichen und erbrechtlichen Möglichkeiten individuell wählbar. Bei Lebensversicherungen frei wählbar. Für die Berechnung der Ansprüche von pflichtteilsgeschützten Erben muss der Rückkaufswert mitberücksichtigt werden.